

## **„Der Verfassungsgerichtshof als erfolgreiche Institution der sächsischen Demokratie“**

**Grußwort des Landtagspräsidenten Dr. Matthias Rößler zum Symposium anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen am 4. Dezember 2018**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
sehr geehrter Herr Staatsminister,  
liebe Kollegen Abgeordnete,  
sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,

das 25-jährige Bestehen des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen erfüllt uns mit Freude. Schließlich steht der Verfassungsgerichtshof neben Landtag und Staatsregierung dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger in Sachsen mit der friedlichen Revolution 1989 eigenen Gestaltungsraum zurückgewonnen haben. Die 1992 vom Landtag mit großer Mehrheit beschlossene Sächsische Verfassung verkörpert ein freiheitliches und rechtsstaatliches Staatsverständnis, wie es das nie zuvor in unserer Landesgeschichte gab: Grund- und Bürgerrechte, garantierte Freiheiten, Volkssouveränität und Minderheitenschutz, Rechtsstaatlichkeit sowie Gewaltenteilung und insbesondere Gewaltenteilung. Die Verfassung garantiert demokratische Institutionen wie Verfahren. Sie sieht in Art. 81 die Errichtung eines Verfassungsgerichts vor, definiert dessen Zuständigkeiten und gewährt jedem Einzelnen die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde.

Die staatspolitische Bedeutung der Individualverfassungsbeschwerde kann gar nicht hoch genug bewertet werden, steht sie doch jeder Person zu, die sich durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlt. Sie zählt damit zum Kernbestand der Rechtsstaatsgarantie und der in Art. 38 der Verfassung gesondert gewährten Rechtsschutzgarantie. Schaut man sich die Liste der durch den Verfassungsgerichtshof entschiedenen Verfassungsbeschwerden an, findet man von 1993 bis heute nicht weniger als 2110 Beschlüsse über Verfassungsbeschwerden. Das ist bereits eine beeindruckende Anzahl von Verfahren, die sicherlich nicht immer, erfahrungsgemäß aber doch in den meisten Fällen zum individuellen Rechtsfrieden beigetragen haben. Mit Blick auf die nicht zu verkennende Proteststimmung im Land würde ich mir wünschen, dass in Sachsen noch häufiger individueller Rechtsschutz gesucht und Rechtsfrieden gefunden wird.

Das 25-jährige Bestehen des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen gibt uns zudem Selbstbewusstsein, macht doch eine eigene Verfassungsgerichtsbarkeit und eine gelebte Verfassungsrechtsprechung die Staatlichkeit Sachsens in besonderem Maße sichtbar. Wir regeln selbstverantwortlich unsere Geschicke, auch die verfassungsrechtlichen. Nicht nur unsere Verfassung ist somit Zeugnis der Eigenstaatlichkeit Sachsens. Die in ihr verankerten – einander ebenbürtigen – Verfassungsorgane sind es ebenso. Sie ermöglichen es uns, unser Land gemäß den Ideen unserer Verfassung zu gestalten.

Freude und Selbstbewusstsein: In diesem doppelten Sinne bin ich heute sehr gern hier in Leipzig und überbringe Ihnen die besten Grüße und Wünsche der Abgeordneten des Sächsischen Landtags.

Landtag und Verfassungsgerichtshof, meine Damen und Herren, sind formal gesehen voneinander unabhängig, und doch bedürfen sie einander. Und das sage ich keineswegs, weil die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom Landtag vertrauensvoll gewählt und vor dem Parlament vereidigt werden. Das ist verfassungsmäßig verbürgt und gelebte Praxis, wie wir zuletzt am 7. November gesehen haben.

Nein, ich weise aus einem anderen Grund darauf hin. Verehrte Frau Präsidentin, Sie haben 2015 in Ihrer Rede zum 25-jährigen Jubiläum des Sächsischen Landtags zu Recht die Kontrolle von Regierung und Verwaltung als eine zentrale, in der Verfassung konkretisierte Aufgabe des Landtags betont. Sie haben ferner hervorgehoben, „dass zur Durchsetzung dieser Rechte immer wieder der Verfassungsgerichtshof angerufen wird“ und dass sich dieser – ich zitiere – „in vielen Verfahren um die Ausformung und Konkretisierung der genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben bemüht“.

Verehrte Frau Munz, ich verstehe Ihre damals vornehme Zurückhaltung in eigener Sache, aber ich will doch festhalten: Wir haben es im Freistaat Sachsen mit einer ganz ausgezeichneten Organ- und Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof zu tun! 25 Jahre Verfassungsgerichtshof stehen für wegweisende Entscheidungen und Klarstellungen in zahlreichen Verfassungsfragen, auch und besonders im Bereich des Staatsorganisationsrechts oder hinsichtlich des Landtags und seiner Organteile.

Etwa wenn es um den Auskunftsanspruch von Abgeordneten des Landtags gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 der Sächsischen Verfassung geht; oder mit Blick auf die Chancengleichheit der Fraktionen bei der Erfüllung wesentlicher parlamentarischer Aufgaben; oder rund um die Stellung der Abgeordneten gegenüber Plenum, Landtagspräsident bzw. Präsidium; oder in Fragen der Wahlprüfung. Der Verfassungsgerichtshof hat hier verfassungsrechtliche Klarheit geschaffen, wichtige Grundlinien für die Handhabung der Geschäftsordnung des Landtags definiert und so auch dort die Rechtssicherheit erheblich gesteigert.

Dabei will ich nicht verhehlen, dass die Urteile des Verfassungsgerichtshofs im politischen Bereich unterschiedliche Reaktionen hervorrufen, auch die eine oder andere Emotion. Alles andere wäre in einer Demokratie, in der sich Politik und Verfassungsgerichtsbarkeit immer etwas reiben, auch verdächtig. Was aber zu betonen ist: Das Urteil der höchsten Instanz mag für die Prozessbeteiligten kurzfristig Erfolg oder Niederlage bedeuten, langfristig aber ist ein solches Urteil immer ein Gewinn für den demokratischen Verfassungsstaat. Es bewahrt, verstetigt und modernisiert die wichtige Übereinstimmung von Verfassungswirklichkeit und Verfassungstext.

Umso größer, meine Damen und Herren, ist die Aufgabe der Verfassungsrichterin und des Verfassungsrichters. Sie verfügen über das exklusive Recht, Gesetzesakte des Parlaments und Handlungen der Exekutive auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen und sie gegebenenfalls zu kassieren. Sie kontrollieren Herrschaftsausübung. Sie greifen damit – auf Basis der Verfassung – in die Parlamentssou-

veränität und die Regierung unseres Freistaates ein und treffen Entscheidungen von großer Reichweite für unser Gemeinwesen. Damit üben auch Sie an herausgehobener Stelle staatliche Gewalt aus, wofür Ihnen größtmögliche richterliche Unabhängigkeit garantiert ist. Ihre qua Verfassung und Amtseid nur dem Gesetz unterworfenen Entscheidungen sind nicht revisibel.

Verantwortlich sind Sie somit allein Ihrem Gewissen und der letztlich alle Verfassungsorgane kontrollierenden Öffentlichkeit. Ihnen, den Richterinnen und Richtern des Verfassungsgerichtshofs, sowie seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zolle ich höchste Anerkennung und danke Ihnen auch im Namen der Abgeordneten des Sächsischen Landtags.

Zwar schützt unser demokratischer Verfassungsstaat in toto als eine Art konstitutionelle Torwache die Minderheit vor der ungezügelten Herrschaft der Mehrheit und umgekehrt. Jedoch sind es nur die Verfassungsgerichte, die als Letztinterpreten Verantwortlichkeit gegenüber der Verfassung einfordern und alle Seiten ermahnen können, nicht mit, sondern allein nach den Regeln zu spielen. Sie wirken dabei oft schon qua ihrer Existenz und wahren so den Vorrang der Verfassung bereits im politischen Entscheidungsprozess.

Meine Damen und Herren, die Bedeutung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs für die Akzeptanz der Verfassung in Sachsen kann folglich nicht hoch genug veranschlagt werden. Der Verfassungsgerichtshof ist der anerkannte „Hüter“ der Verfassung. Er wirkt hier in Sachsen, er arbeitet in unmittelbarer Kenntnis der Problemlage vor Ort und er handelt zügig. Das ist gelebte sächsische Staatlichkeit und

Demokratie, und dafür gebührt Ihnen, verehrte Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter, besonderer Dank.

Ein Verfassungsgericht benötigt aber auch Schutz vor mehrheitsdemokratischen Anwandlungen sowie ein ausgeprägtes rechtsstaatliches Bewusstsein der anderen Verfassungsorgane und der Öffentlichkeit. Leider sehen wir, wie in einigen europäischen Ländern Verfassungsgerichtsbarkeit „auf Linie gebracht“ oder effektives verfassungsgerichtliches Handeln unmöglich gemacht wird. Das ist hochgefährlich, erst recht wenn es dem Ziel dient, verfassungswidrige Gesetze zu verabschieden. Die konstitutionelle Selbstbindung ist das Lebenselixier der Demokratie, das Spannungsverhältnis zwischen Politik und Verfassungsgerichtsbarkeit ihr Charakteristikum. Wer verfassungsgerichtliche Urteile nicht akzeptiert oder die Gerichtsbarkeit blockiert oder parteipolitisch unterläuft, der legt die Axt an die Wurzeln der verfassten Demokratie.

Anders gelagert, aber ebenfalls dysfunktional in der Demokratie ist es, wenn die Verfassungsgerichtsbarkeit zu sehr in die demokratischen Kompetenzräume des Gesetzgebers hineinregiert, wenn sie also von einem Überwacher, der durchaus Entscheidungen mit politischen Folgewirkungen zu treffen hat, zu einem Nebengesetzgeber mutiert. Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat es während der letzten 25 Jahre bestens verstanden, derartigen Versuchungen zu widerstehen.

Alle Seiten, alle Staatsgewalten sind hier tagtäglich zu Augenmaß und Selbstbeschränkung angehalten, meine Damen und Herren.

Unsere Verfassung ist der Kompass, den wir zur Verfügung haben, um den 1989 eingeschlagenen Weg der freien und solidarischen Bürgergesellschaft weiterzugehen. Wir alle sind verantwortlich für den klugen Gebrauch der Verfassung zum Gedeihen der offenen Gesellschaft. Uns allen – Landtag, Staatsregierung, Verfassungsgerichtshof, jeder Bürgerin und jedem Bürger – obliegt es, aus der geschriebenen eine gelebte Verfassung zu machen. Wir alle sind in diesem Sinne die „Hüter“ der Verfassung.

Ich gratuliere herzlich zu 25 erfolgreichen Jahren Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen und wünsche Ihnen und Ihrem Verfassungsgerichtshof weiterhin ein gewissenhaftes und weitsichtiges Wirken für die Demokratie in unserem Freistaat.

Vielen Dank.